

Massnahmenplan des Institutsrates zur Umsetzung strategische Ziele des SIR

Lausanne, den 10. Februar 2021

A. Ausgangspunkt

Am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die Strategischen Ziele für das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung für die Jahre 2020-2023 verabschiedet. Nach Art. 9 lit. a SIRG sorgt der Institutsrat für deren Umsetzung. Mit dem vorliegenden Massnahmenplan kommt er dieser Aufgabe nach.

Im Anschluss an Art. 3 SIRG umschreiben die Strategischen Ziele des Bundesrates die Hauptaufgaben des Instituts dahingehend, wissenschaftliche Forschung im internationalen Recht und in der Rechtsvergleichung zu betreiben und den Zugang zum ausländischen Recht zu gewährleisten, insbesondere durch die Erstellung von Gutachten und Studien, die Erbringung von Auskünften sowie durch die Führung einer Fachbibliothek (Ziff. 1 SZB). Der Bundesrat erwartet, dass das Institut im Rahmen dieser Hauptaufgaben gewisse Schwerpunkte legt (Ziff. 2 SZB).

Der vorliegende Massnahmenplan umschreibt die Gebiete der wissenschaftlichen Forschung und legt die Schwerpunkte der Gutachtens- und Auskunftstätigkeit auf diese Bereiche. Die Forschungstätigkeit des Instituts soll eine hohe Qualität seiner Gutachten und Auskünfte gewährleisten. Darüber hinaus stellt das Institut sicher, dass seine Gutachten und Auskünfte den Bedürfnissen der Organe von Bund und Kantonen entsprechen.

Die Direktion ist verantwortlich für die Umsetzung des vorliegenden Massnahmenplans und trifft die dafür erforderlichen Anordnungen.

B. Wissenschaftliche Forschung

1. Das Institut betreibt seine wissenschaftliche Forschung schwergewichtig in den folgenden drei, je gleich bedeutsamen Gebieten:

- a. Das Institut legt einen Schwerpunkt im internationalen Zivilverfahrensrecht (einschliesslich Zwangsvollstreckungsrecht) und im internationalen Privatrecht.
- b. In einem weiteren Schwerpunkt befasst sich das Institut mit den Methoden der Rechtsvergleichung. Dabei werden insbesondere Fragen des Zusammenwirkens der traditionellen Rechtsvergleichung mit anderen Disziplinen, wie etwa der Anthropologie oder der Politikwissenschaften, verfolgt.
- c. Sodann legt das Institut einen Schwerpunkt im internationalen öffentlichen Wirtschaftsrecht.

In den folgenden Gebieten wird grundsätzlich keine selbständige Forschung betrieben: Steuerrecht, Wettbewerbsrecht, Immaterialgüterrecht, Bankenrecht, Versicherungsrecht inklusive Sozialversicherungsrecht, Migrationsrecht.

2. Die Direktion entscheidet über Forschungsvorhaben in den Gebieten nach Ziff. 1 a.-c. Sie kann Forschungsvorhaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts ausserhalb der Schwerpunkte genehmigen, wenn die Betroffenen im fraglichen Gebiet über die erforderlichen Kompetenzen verfügen und die Interessen des Instituts gewahrt bleiben.

3. Das Institut fördert die Einreichung von Forschungsgesuchen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen seiner Forschungsschwerpunkte bei Institutionen der Forschungsförderung, insbesondere auch beim SNF, und unterstützt sie bei der Durchführung entsprechender Forschungsprojekte.

C. Gutachten und Auskünfte

1. Das Institut erbringt seine Gutachten und erteilt seine Auskünfte schwergewichtig zu Fragestellungen:

- a. in den Schwerpunkten seiner wissenschaftlichen Forschung;
- b. im Familien- und Erbrecht;
- c. im allgemeinen Verwaltungsrecht im Rahmen seiner bisherigen Praxis;
- d. zu Fragen der doppelten Strafbarkeit;
- e. zu Fragen der grenzüberschreitenden Restrukturierungen. Gemeinsam mit dem Bundesamt für Justiz wird nach möglichst ressourcenschonenden Wegen dafür gesucht.

Ausserhalb der Schwerpunkte a.-e. kann das Institut jene Anfragen der Behörden von Bund und Kantonen annehmen, auf die es innert kurzer Frist und im Rahmen seiner verfügbaren Ressourcen eine zuverlässige Auskunft geben kann.

2. Das Institut erbringt seine Gutachten und erteilt seine Auskünfte primär an die Gesetzgeber, Exekutiv- und Justizorgane von Bund und Kantonen.

Anfragen des Bundes werden prioritär behandelt. Gutachten und Auskünfte an internationale Organisationen, ausländische Staaten und an Private sind subsidiär (Art. 22 SIRG).

3. Die Direktion entscheidet über die Annahme und Ablehnung von Gutachtens- und Auskunftsanfragen. Sie richtet sich dabei nach den Kriterien der Absätze 1. und 2.

Die Direktion stellt sicher, dass die Auskünfte und Gutachten von hoher Qualität sind und innert angemessener Frist erteilt werden. Sie kann aussenstehende Spezialistinnen und Spezialisten zuziehen.

Die Direktion lehnt Anfragen nach Auskünften und Gutachten in jenen Rechtsgebieten oder Rechtsordnungen ab, die ausserhalb der Fachkompetenzen und Sprachfähigkeiten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegen. Sie lehnt Anfragen auch dann ab, wenn die verfügbaren Ressourcen eine Beantwortung innert angemessener Frist nicht erlauben.

4. Die Direktion entscheidet innert kurzer Frist. Sie versieht Ablehnungen mit einer kurzen Begründung. Sie kann die anfragende Stelle auf Institutionen oder Spezialistinnen oder Spezialisten hinweisen, die für eine Auskunft oder Begutachtung in Frage kämen. Es wahrt dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung direkter Konkurrenten.

Das Institut weist in seinem Jahresbericht die Anzahl angenommener und abgelehnter Gutachtensanfragen aus.

D. Bibliothek

1. Das Institut entwickelt auf der Grundlage seiner «Politique d'acquisition» vom 13. März 2000 eine Politik der Anschaffung, Erhaltung, Archivierung und Abstossung seiner Bestände («Erwerbungs- und Konservierungspolitik») und schafft den organisatorischen und personellen Rahmen für ihre Umsetzung («Umsetzungsplan»). Soweit erforderlich wird diese «Politique d'acquisition» abgeändert und ergänzt.

Es wird dem «Feuille de route pour l'établissement d'un plan de développement des collections» vom 4. Juni 2020 gefolgt.

2. Die Erwerbungs- und Konservierungspolitik orientiert sich unter anderem an den folgenden Gesichtspunkten:

- a. Die Grundlagenliteratur in den Bereichen der Rechtsvergleichung, des ausländischen und des internationalen Rechts ist verfügbar. Bestände zum schweizerischen Recht sind insoweit vorhanden, als sie für die Tätigkeiten des Instituts und für die externen Forscherinnen und Forscher am Institut erforderlich sind.
- b. Die Bestände werden hauptsächlich in den Schwerpunkten der wissenschaftlichen Forschung und der Gutachtenstätigkeit weiterentwickelt. Dabei ist einerseits eine langfristige Perspektive zu verfolgen, andererseits sind die aktuellen Bedürfnisse des Instituts abzudecken.
- c. Ausserhalb der Schwerpunkte werden bedeutsame, bereits vorhandene Bestände weiterhin gepflegt. Publikationen in Gebieten, die sich neu entwickeln und wichtige wissenschaftliche oder gesellschaftliche Fragestellungen betreffen, werden berücksichtigt.
- d. Sind Publikationen in digitaler Form verfügbar und ist deren künftige Zugänglichkeit gesichert, wird auf die Anschaffung physischer Ausgaben grundsätzlich verzichtet. Ausnahmen etwa aus Gründen der Praktikabilität oder der langfristigen Informationssicherung bleiben möglich. Bei Periodika ist insbesondere sicherzustellen, dass die abonnierten Inhalte auch im Fall einer Beendigung des Abonnements langfristig zugänglich bleiben. Dabei wird soweit möglich mit dem Konsortium der Schweizerischen Hochschulbibliotheken zusammengearbeitet.
- e. Der Zugang zu elektronischen Datenbanken wird gewährleistet, soweit sie für die Tätigkeiten des Instituts und für die externen Forscherinnen und Forscher am Institut erforderlich sind.
- f. Zuwendungen von Seiten Dritter können angenommen werden, soweit sie mit der Politik der Bestände vereinbar sind. Angenommene Zuwendungen werden in die bestehenden Bestände räumlich und katalogisch integriert.

3. Die Erwerbungs- und Konservierungspolitik wird in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Personal entwickelt und von der Direktion genehmigt.

4. Das Institut nimmt an der „Swiss Library Service Platform“ (SLSP) teil und kooperiert eng mit anderen wissenschaftlichen Bibliotheken im In- und Ausland.

5. Das Institut stellt den Zugang der Öffentlichkeit zu seiner Bibliothek sicher.

E. Organisation

1. Die Direktion überprüft seine internen Strukturen und Prozesse auf allen organisatorischen Ebenen, inklusive jener der Direktion, im Hinblick auf ihre Eignung, den vorliegenden Massnahmenplan erfolgreich umzusetzen.

Die Direktion unterbreitet dem Institutsrat die Ergebnisse der Überprüfung und schlägt die erforderlichen Massnahmen vor.

2. Das Institut prüft die Sachgerechtigkeit der Einführung einer administrativen Geschäftsführung. Dabei achtet es insbesondere auf eine substanzielle Entlastung der akademischen Direktionsmitglieder von administrativen Aufgaben.

F. Transparenz und Sichtbarkeit

1. Das Institut stellt sicher, dass Art und Umfang seiner Aufgabenerfüllung gegenüber der Öffentlichkeit transparent sind. Die Interessen an der Geheimhaltung bleiben gewahrt.
2. Das Institut führt Tagungen, Konferenzen u.dgl. insbesondere in den Schwerpunktbereichen seiner wissenschaftlichen Forschung und seiner gutachterlichen Tätigkeit durch. Dabei kann es mit anderen Institutionen kooperieren. Ausserhalb dieser Gebiete kann es an derartigen Veranstaltungen teilnehmen, die von anderen Institutionen organisiert werden. Die Direktion entscheidet über die Durchführung und die Teilnahme.
3. Die Publikationen des Instituts erfolgen hauptsächlich in den Schwerpunktbereichen seiner wissenschaftlichen Forschung, seiner gutachterlichen Tätigkeit und seiner Veranstaltungen. Die Publikation von Forschungsarbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts in weiteren Gebieten, in denen diese über besondere Fachkompetenzen verfügen, bleibt möglich. Publikationen des Instituts führen die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, die als Autoren, Herausgeberinnen oder in anderer Funktion beteiligt sind. Das Institut unterstützt die selbständige Publikation von Forschungsarbeiten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fachorganen, wenn sie im Bereich seiner Forschungsschwerpunkte liegen.
4. Die Bibliothek informiert die Öffentlichkeit weiterhin auf der Internet-Seite des Instituts über seine Dienstleistungen, prüft Massnahmen zu ihrer Weiterentwicklung und achtet darauf, dass die aufgeführten Informationen auch in englischer Sprache verfügbar sind.

G. Personal

1. Das Institut stellt sicher, dass die Personalarbeit wieder in eigener Regie vor Ort erledigt wird. Dabei werden die Vorgaben des Bundesrechts sowie die Personalstrategien des Bundesrates umgesetzt.
2. Bei der Anstellung neuen akademischen Personals ist besonders darauf zu achten, dass es über die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten und über eine intrinsische Motivation dazu verfügt, sowie weitere wissenschaftliche Qualifizierungen anstreben. Soweit personalrechtlich zulässig, können befristete Anstellungen vorgenommen werden. Individuelle Forschungsschwerpunkte können etwa durch Ermöglichung von Teilzeitanstellungen oder durch Unterstützung bei der Einreichung individueller Forschungsanträge gefördert werden.
3. Das Institut stellt sicher, dass seine Finanzbuchhaltung (inkl. der damit verbundenen Tätigkeiten wie Finanzplanung, Budgetierung, Rechnungsabwicklung und –legung) wieder in eigener Regie vor Ort erledigt werden kann. Dabei sind das Bundesfinanzrecht sowie die Weisungen des Bundesrates und der Finanzverwaltung in diesen Bereichen zu einzuhalten.

H. Berichterstattung

1. Die Direktion erstattet dem Institutsrat zweimal jährlich Bericht über die getroffenen Vorkehren zur Umsetzung des vorliegenden Massnahmenplans. Der Institutsrat legt die jeweiligen Termine für die Berichterstattung fest.
2. Der Präsident des Institutsrates wird regelmässig über den Fortgang der Arbeiten informiert.